



Geschäftsordnung

des Stadtrats der Stadt Füssen
(Geschäftsordnung – GeschO)

vom 13.05.2026



Wahlperiode
2026 – 2032



Inhaltsverzeichnis

Nummer	Inhalt	Seite
A	Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	
I.	Der Stadtrat	
§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2	Aufgabenbereich des Stadtrats	4
II.	Die Stadtratsmitglieder	
§ 3	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	7
§ 4	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	8
§ 5	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
III.	Die Ausschüsse	
1.	Allgemeines	
§ 6	Bildung, Vorsitz und Auflösung	9
2.	Aufgaben der Ausschüsse	10
§ 7	Vorberatende Ausschüsse	10
§ 8	Beschließende Ausschüsse	10
§ 9	Rechnungsprüfungsausschuss	15
§ 10	Fraktionsbeirat	15
IV.	Der Erste Bürgermeister	
1.	Aufgaben	
§ 11	Vorsitz im Stadtrat	16
§ 12	Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	16
§ 13	Einzelne Aufgaben	17
§ 14	Vertretung der Stadt nach außen	20
§ 15	Abhaltung von Bürgerversammlungen	20
§ 16	Sonstige Geschäfte	20
2.	Stellvertretung	
§ 17	Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	20



B.	Der Geschäftsgang	
I.	Allgemeines	
§ 18	Verantwortung für den Geschäftsgang	21
§ 19	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
§ 20	Öffentliche Sitzungen	22
§ 21	Nichtöffentliche Sitzungen	22
II.	Vorbereitung der Sitzungen	
§ 22	Einberufung	23
§ 23	Tagesordnung	23
§ 24	Form und Frist für die Einladung	24
§ 25	Anträge	24
III.	Sitzungsverlauf	
§ 26	Eröffnung der Sitzung	25
§ 27	Bürgerfragestunde	25
§ 28	Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 29	Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 30	Abstimmung	27
§ 31	Wahlen	28
§ 32	Anfragen	29
§ 33	Beendigung der Sitzung	29
IV.	Sitzungsniederschrift	
§ 34	Form und Inhalt	29
§ 35	Einsichtnahme und Abschrifterteilung	29
V.	Geschäftsgang der Ausschüsse	
§ 36	Anwendbare Bestimmungen	30
VI.	Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	
§ 37	Art der Bekanntmachung	30
C.	Schlussbestimmungen	
§ 38	Änderung der Geschäftsordnung	31
§ 39	Verteilung der Geschäftsordnung	31
§ 40	Inkrafttreten	31



Der Stadtrat der Stadt Füssen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A.

DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

1.

DER STADTRAT

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. durch Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2 AUFGABENBEREICH DES STADTRATS

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestandes oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,



5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,



19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der städtischen Bediensteten,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.
27. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht nach dieser Geschäftsordnung in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters bzw. eines beschließenden Ausschusses fallen.
28. Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wert von über 200.000 € (ausgenommen Baugrundstücke nach dem Vergabemodell) oder wenn sie von grundsätzlicher (städtebaulicher) Bedeutung sind.
29. Entscheidung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von grundsätzlicher Bedeutung, wie z.B. langfristige Jagd-, Fischereipachtverträge oder längerfristigen (mindestens 10 Jahre) Pachtverträgen für städtebaulich bedeutsame Grundstücke.
30. Beschlussfassung über die Beteiligung an allen Erscheinungsformen städtischer unternehmerischer Betätigung (z.B. Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Zweckverbände, Kommunalunternehmen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften usw.), über den Abschluss von Vereinbarungen (z.B. Zweckvereinbarungen, Gesellschaftsverträge, Verträge usw.) und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts einschl. der



Vorbereitung der Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (das Beteiligungsmanagement einschl. der Information zu getroffenen Entscheidungen bleibt davon unberührt),

31. Grundsätzliche Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. großräumige Bauleitplanung, Raum- und Landesplanung, Orts- und Landschaftsplanung, interkommunale Planungen und Projekte,
32. Rechtsstreitigkeiten bzw. die Abgabe von Prozesserkklärungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
33. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlung.

II.

DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 3 RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Zur fachlichen Unterstützung in bestimmten Aufgabenbereichen kann er auch Nichtmitglieder mit beratenden Aufgaben betrauen (sog. „Beiräte“).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. ²Das Recht zur Akteneinsicht entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten



Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt geltend zu machen. ⁴Ein Informationsverlangen ist an den jeweiligen Abteilungs- bzw. Fachbereichsleiter zu richten.

§ 4 UMGANG MIT DOKUMENTEN UND ELEKTRONISCHEN MEDIEN

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.



III. DIE AUSSCHÜSSE

1.

ALLGEMEINES

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (*Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los*). ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.



(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs.2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2.

AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE

§ 7 VORBERATENDE AUSSCHÜSSE

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss (§ 8 Abs. 2 Nr. a):
Vorbereitung und Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

§ 8 BESCHLIEßENDE AUSSCHÜSSE

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) Zur Mitwirkung bei der Erledigung der Aufgaben des Stadtrates werden folgende ständige, beschließende Ausschüsse bestellt:

- a) den Haupt-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Planungs-, Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,



- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem vom Stadtrat zu bestimmenden Vorsitzenden und weiteren 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

- (4) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss:

Der Hauptverwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss entscheidet und beschließt in allen Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der Organisation und Steuerung des Geschäftsbetriebes, des bzw. der Verwaltungsgebäude (Rathaus Lechhalde), Personal- und Organisationsangelegenheiten, Angelegenheiten des Schulwesens, des Bildungs- und Erziehungswesens, der Erwachsenenbildung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaftsförderung, der Stadtentwicklung und des Stadtmarketings, der kulturellen Angelegenheiten, Freizeit und Tourismus, des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Angelegenheiten der Seniorenbetreuung, sowie die Zusammenarbeit mit den freien Wohlfahrtsverbänden, der sozialen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Jugendfürsorge, usw.), der Kirchen und sozialen Selbsthilfegruppe, Angelegenheiten des Obdachlosenwesens, Förderung des sozialen Wohnungsbaus, in Haushaltsangelegenheiten, Finanzangelegenheiten, Steuerangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, Miet- und Pachtverhältnisse, sonstige Immobilienangelegenheiten der städtischen Immobilien, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind, Bewirtschaftung der städtischen Gebäude, Angelegenheiten betreffend die Mietverhältnisse städtischer Wohnungen (Hausordnung, Festsetzung der Miete und der Nebenkosten), der Heilig-Geist-Spitalstiftung, der Waisen- und Kinderhortstiftung und des Bundesstützpunkts für Eishockey und Curling (BSP).

Insbesondere sind dies folgende Angelegenheiten:

- a) **Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen** für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000 €, soweit dies keinem anderen Ausschuss übertragen ist



- der **Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung** von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Gegenstand	bis zu
Erlass	50.000 €
Niederschlagung	100.000 €
Stundung bis zu einem Jahr	100.000 €
Stundungen über einem Jahr	50.000 €
Aussetzung der Vollziehung	100.000 €

- a) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs.1 Satz 1 GO),
- b) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000 € je Einzelfall,
- c) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren (z.B. Festsetzung von Höchstbeträgen, An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt),
- d) Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen
- e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 20.000 € im Haushaltsjahr übersteigt oder die Verträge mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden und keine grundsätzliche Bedeutung haben,
- f) Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Wert von über 75.000 € bis max. 200.000 €, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung haben,
- g) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- h) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 200.000 € beträgt,
- i) Ausschreibung und Vergabe von der Zuständigkeit betreffenden Aufträgen bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Vergabe nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000 €,
- j) Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Vergabe nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000 €,
- k) Prüfung und Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke bis zu einem Betrag von 50.000 €,



- b) **Personal- und Organisationsangelegenheiten** der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 4 bleibt unberührt,
- c) **personenbezogene Entscheidungen**, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- d) die **Beschaffung von Dienstfahrzeugen** für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
- e) **Abschluss von Zweckvereinbarungen** ohne Befugnisübertragungen, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.
- f) **Angelegenheiten der Kultur** sowie internationaler Beziehungen und kommunaler Partnerschaften, **Angelegenheiten der Jugend** und des **Sports**, der **Kinderbetreuungseinrichtungen**, des Jugendtreffs und sonstige soziale Angelegenheiten wie z.B.
 - die Angelegenheiten der Kultur, des Museums, der städtischen Archive und der Stadtbibliothek,
 - Durchführung von Kulturveranstaltungen,
 - die Angelegenheiten der Jugend, des Sports und des Jugendtreffs,
 - Durchführung von Jugend- und Sportveranstaltungen
 - Verwaltung und Betreuung des Sportparks im Weidach (Sportplatz, Sporthalle, Hartplatz, Skate- und Bikepark) sowie der Weißenseeturnhalle und der Dreifachsporthalle an der Grund- und Mittelschule,
 - Pflege der Verbindungen zu den entsprechenden Vereinen, einschl. der Förderung im Rahmen der Sport- und Jugendförderrichtlinien
 - die Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen
 - sonstige soziale Angelegenheiten
 - Auftragsvergaben für vorgenannte Maßnahmen innerhalb der veranschlagten Haushaltsbeträge im Einzelfall bis zum Betrag von 200.000 Euro

Vorstehende Befugnisübertragungen gelten unter der Maßgabe, dass nicht die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gegeben ist.

2. Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss:

Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens im Rahmen der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Altstadtsanierung und der Erhaltung des Orts- bzw. Stadtbildes, des Denkmalschutzes, der Raumordnung und Landesplanung, des Natur- und Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, des Wasserrechts, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus sowie des Baus von öffentlichen Plätzen, Angelegenheiten des städtischen Bauhofes (außer Personal- und



Organisationsangelegenheiten). der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, Angelegenheiten des Verkehrswesens einschl. des Straßen- und Wegerechts sowie die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen und Straßenbenennung, des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Zu den Angelegenheiten gehören insbesondere:

- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen nach den § 13 (Vereinfachtes Verfahren), § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung), sowie von Satzungen nach § 34 Abs. 4 (sog. Innenbereichssatzungen) und § 35 Abs. 6 (Außenbereichssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung.
- b. Änderung von Flächennutzungsplänen und Grünordnungsplänen im Zusammenhang mit Einzelbauvorhaben bzw. für Vorhaben nach Buchstabe a)
- c. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen, Stellungnahmen zu Bauvorhaben, Teilungsgenehmigungen nach dem WEG,
- d. Vergabe von Aufträgen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauvorhaben, Lieferungen und Dienstleistungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, einschl. der Ausschreibung und Vergabe von Bauleit-, Landschafts- und Grünordnungsplänen,
- e. Angelegenheiten der Außenwerbung,
- f. Angelegenheit der Fassadengestaltung,
- g. Angelegenheiten des Kommunalen Förderprogramms
- h. Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und Natur einschließlich der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen,
- i. Maßnahmen des Denkmalschutzes und zur Erhaltung des Ortsbildes einschließlich der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen,
- j. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- k. Ausübung von Vorkaufsrechten,
- l. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- m. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- n. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- o. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- p. Festlegung der endgültigen Herstellung von neuen Erschließungsanlagen nach § 133 Abs. 2 BauGB



- q. Vollzug von baurechtlichen Satzungen und Verordnungen, soweit eine beschlussmäßige Behandlung notwendig ist,
- r. Festlegung von Straßen und die Gestaltung, soweit die Straßen nicht Hauptverkehrsstraßen oder Straßen mit überörtlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind, gleiches gilt für sonstige Verkehrsanlagen (z.B. Fußgängerbereiche, -zonen, Parkplätze, Grünanlagen usw.)
- s. Einzelentscheidungen im Zusammenhang mit dem städtischen Bauhof einschl. Gärtnerei, z.B. Anschaffungen bzw. Vergaben bis zur Wertgrenze nach Buchstabe d), ausgenommen Personalentscheidungen
- t. Angelegenheiten der innerstädtischen und überörtlichen Verkehrsplanung und -führung, der verkehrsrechtlichen Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, des Straßen- und Wegerechts, Fuß- und Radwege, Mischflächen usw. wie z.B.
 - grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts
 - Aufgaben des Straßen- und Wegerechts
 - Widmung von Verkehrsflächen (einschl. Umwidmung, Umstufung, Einziehung)
 - Straßenbenennung
 - die Angelegenheiten der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und die Entscheidung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum,
 - Auftragsvergaben für vorgenannte Maßnahmen innerhalb der veranschlagten Haushaltsbeträge im Einzelfall bis zum Betrag von 200.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters gegeben ist.

Vorstehende Befugnisübertragungen gelten unter der Maßgabe, dass nicht die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gegeben ist.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Stadt, der von ihr verwalteten Stiftungen und der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 10 FRAKTIONSBEIRAT

(1) Der Fraktionsbeirat besteht aus dem Ersten Bürgermeister, den oder der zweiten und dritten Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin und den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. den Sprechern der Ausschussgemeinschaften im Stadtrat.

(2) Er ist weder ein vorberatender noch ein beschließender, sondern ein rein informeller Ausschuss. Er dient dem Meinungsaustausch und der Unterrichtung der Fraktionen und der weiteren Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten.



(3) Der Fraktionsbeirat wird vom Ersten Bürgermeister einberufen. Die Sitzungen des Fraktionsbeirats sind nichtöffentlich. Sie werden vom Ersten Bürgermeister geleitet. In der Regel sollen von den Sitzungen Ergebnisprotokolle gefertigt werden.

IV.

DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1.

AUFGABEN

§ 11 VORSITZ IM STADTRAT

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art.36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art.46 Abs.2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs.2 GO).

§ 12 LEITUNG DER STADTVERWALTUNG, ALLGEMEINES

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).



§ 13 EINZELNE AUFGABEN

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000 € im Einzelfall,



- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Gegenstand	bis zu
Erlass	10.000 €
Niederschlagung	25.000 €
Stundung bis zu einem Jahr	10.000 €
Stundungen von über einem Jahr	5.000 €
Aussetzung der Vollziehung	25.000 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wert von max. 75.000 €,
- e) Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000 €,
- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 € erhöhen,
- g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall,
- h) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der rechtsaufsichtlich genehmigten Festsetzungen in der Haushaltssatzung sowie die Umschuldung bestehender Kredite.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 75.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und



Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO sowie der Erteilung der Genehmigung nach § 145 Abs. 1 Satz 1 BauGB,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, soweit sie nicht innerhalb des Geltungsbereichs der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete bzw. der Sanierungssatzung liegen.
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts bzw. nach § 22 Abs. 2 BauGB über das Nichtbestehen eines Genehmigungsvorbehalts.
 - f) die Behandlung von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisansträgen, soweit die Fälle durch die städtischen Satzungen geregelt sind und deren Vorgaben eingehalten werden bzw. nur geringfügige Abweichungen zu bewilligen sind. Die insoweit behandelten Fälle sind dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben¹.
 - g) die Stellungnahme zu Bauleitplänen bzw. ähnlichen Maßnahmen benachbarter Kommunen, sofern nicht die städtischen Belange der Planungshoheit berührt bzw. der Stadtentwicklung betroffen sind¹.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.



§ 14 VERTRETUNG DER STADT NACH AUßEN

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs.1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 SONSTIGE GESCHÄFTE

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2.

STELLVERTRETUNG

§ 17 WEITERE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN, WEITERE STELLVERTRETER, AUFGABEN

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister werden keine weiteren Vertreter bestellt.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.



(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B.

DER GESCHÄFTSGANG

I.

ALLGEMEINES

§ 18 VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19 SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).



§ 20 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II.

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22 EINBERUFUNG

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter



Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen statt; sie beginnen in der Regel um 17:00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 TAGESORDNUNG

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(5) Der erste Bürgermeister informiert im Rahmen der öffentlichen Sitzung über amtliche Mitteilungen, gibt ggf. getroffene dringliche Anordnungen bzw. die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte bekannt und berichtet über wichtige Angelegenheiten (Bekanntgaben).

§ 24 FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

(1) ¹Die Stadratsmitglieder werden elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Es werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.



(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 ANTRÄGE

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26 ERÖFFNUNG DER SITZUNG

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.



(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird den Stadtratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und bedarf der Genehmigung des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses.

§ 27 BÜRGERFRAGESTUNDE

(1) Der Stadtrat gibt bei öffentlichen Stadtratssitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Fragestunde findet in der Regel vor Beginn jeder ordentlichen (nicht bei außerplanmäßigen) öffentlichen Stadtratssitzung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Mit einfacher Stimmenmehrheit des Stadtrates kann die Fragezeit um 15 Minuten verlängert werden.

(3) Jede/r Frageberechtigte darf in der Fragestunde zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen stellen oder Stellung nehmen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Diskussionen und somit eine Mitberatung im Stadtrat sind nicht gestattet.

(4) Zu den gestellten Fragen nimmt der Bürgermeister, dessen Vertreter im Amt oder ein Vertreter der Fraktionen Stellung. Fragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller schriftlich zu beantworten. Die Antwort wird in diesen Fällen auch den Fraktionen des Stadtrates zur Kenntnis zugeleitet.

§ 28 EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden – ggf. nach der Bürgerfragestunde - in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.



(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Abarbeitung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rednerliste sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst (auch zu den Inhalten der noch abzuarbeitenden Rednerliste) findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.



(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 ABSTIMMUNG

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).



(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 WAHLEN

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 ANFRAGEN

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende städtische Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.



§ 33 BEENDIGUNG DER SITZUNG

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV.

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 34 FORM UND INHALT

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).



(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V.

GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 36 ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 26 und 28 bis 33 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI.

BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 37 ART DER BEKANNTMACHUNG

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel und durch digitale Veröffentlichung auf der Webseite bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an der Amtstafel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an der Amtstafel angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.



(3) Die Stadt unterhält folgende amtliche Anschlagtafel:

Amtstafel am Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen

C.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Rathaus der Stadt Füssen auf (Hauptamt).

§ 40 INKRAFTTRETEN

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. Mai 2020 in der Fassung der 3. Änderung vom 27. September 2023 außer Kraft.

Füssen, 13.05.2026

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter

Erster Bürgermeister